

**Cybersicherheit für medizinische Einrichtungen** – Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat ein Best-Practice-Papier zu Cybersicherheit veröffentlicht, um medizinischen Einrichtungen eine Hilfestellung bei der Prävention von Schadprogramm-Angriffen zur Verfügung zu stellen.

Nach Angaben des Landesamts könne bereits ein einziger, erfolgreicher Schadprogrammangriff eine komplette medizinische Einrichtung – sei es Arztpraxis, Krankenhaus oder Labor –, sofort zum Erliegen bringen. Selbst wenn Sicherheitskopien vorhanden seien, brauche es danach oft mehrere Tage, mitunter Wochen, bis zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit. Deshalb gelte es, die Hürde für Attacken aus dem Internet möglichst hoch zu setzen. Dabei sei es häufig so, dass mit geringem Aufwand ein effektiver zusätzlicher Schutz geschaffen werden könne.

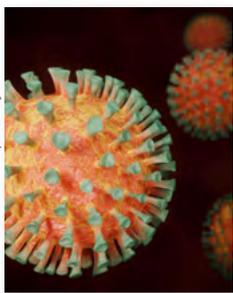
Das Best-Practice-Papier „Cybersicherheit für medizinische Einrichtungen“ kann unter [https://www.la-da.bayern.de/de/best\\_practices.html](https://www.la-da.bayern.de/de/best_practices.html) heruntergeladen werden. Mit den darin genannten Maßnahmen kann der betriebseigene Schutz vor Cyberattacken überprüft und gegebenenfalls, bei Bedarf, verstärkt werden.

Zusätzlich ist auf der Website [https://www.la-da.bayern.de/de/thema\\_cyberabwehr\\_bayern.html](https://www.la-da.bayern.de/de/thema_cyberabwehr_bayern.html) der Info-Flyer „Cybersicherheit für bayerische Unternehmen und Behörden – An wen wende ich mich?“ digital verfügbar.



„Jedes Jahr wechseln fast 300.000 Versicherte zwischen beiden Systemen. Das belegt einen funktionierenden Wettbewerb und motiviert GKV und PKV gleichermaßen, stetig besser zu werden, um die Versicherten zu überzeugen.“

Dr. Florian Reuther,  
Direktor Verband der Privaten Krankenversicherung



**COVID-19 als Berufskrankheit** – Die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) informieren in einer gemeinsamen Information für Betriebe und Beschäftigte zu Voraussetzungen sowie Versicherungsleistungen.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind berufliche Risiken, gegen die eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Zu den beruflichen Risiken im Gesundheitswesen gehört die Infektion mit Krankheitserregern. Die Erkrankung an COVID-19 kann unter anderem bei Beschäftigten im Gesundheitswesen die Voraussetzungen für die

Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllen.

Weitere Informationen unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de) (COVID-19 als Berufskrankheit – Informationen für Beschäftigte im Gesundheitswesen) oder Direktlink: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3854>



**Online-Antragstellung Weiterbildung** – Die wesentlichen Vorteile, die das Antragsbearbeitungssystem im Bereich der Weiterbildung im „Meine BLÄK“-Portal der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) bietet:

- » portalgestützte Antragstellung mit enger Benutzerführung
- » Unterstützung durch das Informationszentrum (IZ) der BLÄK und
- » komfortable Funktion, die das Ausdrucken des Antrags mit Anlagentrennblättern für ein bequemes Einsortieren der mitzuliefernden Zeugnisse, Dokumentationsbögen und weiterer Belege ermöglicht
- » Informationsangebote rund um die Weiterbildungsbefugnisse

Nähere Informationen unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de)

## Freiwilliges Fortbildungszertifikat



### Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 6/2020, Seite 270 f.

Alle Fragen bezogen sich auf den Fachartikel „Kardiologie – highlighted“ von Professor Dr. Christian von Bary.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss zugesandt haben.

Insgesamt haben knapp 3.500 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.

1	2	3	4	5
C	C	A	E	B
6	7	8	9	10
E	E	B	B	D

**Haftpflichtversicherung** – Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!